

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: 01. Mai 2008

### 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Vertragsleistungen zwischen streisal GmbH („STREISAL“) und ihrem Vertragspartner. Anders lautende Bedingungen des Vertragspartners haben nur Gültigkeit, soweit sie von STREISAL ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

### 2. VERTRAGSSCHLUSS UND SCHRIFTFORM-ERFORDERNIS

2.1 Für den Inhalt und das Zustandekommen eines Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung von STREISAL maßgeblich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu bereits abgeschlossenen Verträgen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Leistungsdaten sind für STREISAL nur dann verbindlich, wenn auf sie im Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitung zur Vertragsleistung ist stets Vertragsbestandteil.

2.2 Sämtliche Abreden einschließlich der Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

### 3. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER VERTRAGSLEISTUNGEN

3.1 STREISAL legt bei der Ausführung der erteilten Aufträge die vom Vertragspartner genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und die übergebenen Unterlagen, als richtig und vollständig zugrunde. STREISAL ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen und Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen, es sei denn, diese Verpflichtung ist ausdrücklich vertraglich übernommen. Für Fehler und Unklarheiten, die sich aus den vom Vertragspartner eingereichten Unterlagen ergeben, übernimmt STREISAL keine Haftung.

3.2 STREISAL behält sich vor, von den beigestellten Angaben und Unterlagen geringfügig abzuweichen, wenn die Gebrauchsfähigkeit der Vertragsleistung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### 4. UNTERLAGEN UND GEGENSTÄNDE DES VERTRAGSPARTNERS, AUFBEWAHRUNG

Falls der Vertragspartner STREISAL Unterlagen für die Vertragsausführung übergibt, bewahrt STREISAL diese für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Lieferzeit zur Abholung durch den Vertragspartner auf. Während dieser Zeit hat STREISAL nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach Ablauf von sechs Monaten und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ist STREISAL berechtigt, die Unterlagen zu vernichten oder anderweitig über sie zu verfügen.

### 5. VERSAND, GEFÄHRTRAGUNG, ERFÜLLUNGORT

5.1 Der Versand erfolgt stets für Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Lieferung an die an den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von STREISAL verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung zum Erfüllungsort hin erfolgt und welche Vertragspartei die Frachtkosten trägt.

5.2 Ist die rechtzeitige Ablieferung der Vertragsleistung aus Gründen, welche STREISAL nicht zu vertreten hat, unmöglich oder verweigert der Vertragspartner die Abnahme grundlos oder wünscht er eine spätere Lieferung, so kann STREISAL die Vertragsleistung in Rechnung stellen und auf Gefahr des Vertragspartners gegen ein Lagergeld in Höhe von 2,5% des Netto-Rechnungsbetrages lagern.

5.3 Sofern der Vertragspartner es wünscht, wird STREISAL die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

5.4 Bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage geht die Gefahr auf den Vertragspartner mit der Abnahme oder mit dem Tag der grundlosen Verweigerung der Abnahme über. Ingebrauchnahme gilt als Abnahme.

5.5 Erfüllungsort für jede Vertragsleistung sowie die Rücknahme von Transportverpackungen ist das Lager von STREISAL.

### 6. PREISE

6.1 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die von STREISAL genannten Preise ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung, Auf- und Abladen, Transport sowie Aufstellung und Mehrwertsteuer. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

6.2 STREISAL hält sich an die vertraglich vereinbarten Prei-

se für einen Zeitraum von vier Monaten nach Vertragsabschluss gebunden. Danach behält sich STREISAL vor, Preisänderungen während der Lieferzeit an den Vertragspartner weiterzugeben. Als Preisänderungen gelten insbesondere Veränderungen bei Steuern, Abgaben, Rohstoffen und Arbeitslöhnen.

### 7. ZAHLUNGEN UND AUFRECHNUNG

7.1 Die erste Hälfte des für die Vertragsleistung vereinbarten Preises wird bei Auftragsbestätigung, die zweite Hälfte bei Meldung der Fertigstellung durch STREISAL oder bei Versand zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

7.2 Der Vertragspartner kann gegen Forderungen von STREISAL nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Abtretung von Ansprüchen gegen STREISAL ist ausgeschlossen.

### 8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Die Vertragsleistung bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Preises und sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von STREISAL („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch bis zum Ausgleich der jeweiligen Saldoforderung aus laufender Rechnung (Kontokorrent), die STREISAL, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber dem Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen.

8.2 Falls der Vertragspartner die Vorbehaltswaren mit anderen, nicht STREISAL gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht STREISAL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu. Die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

8.3 Bei der Verbindung und der Vermischung von beweglichen Sachen ist die Vorbehaltsware als Hauptsache im Sinne von § 947 Abs. 2 BGB anzusehen.

8.4 Der Vertragspartner tritt sämtliche Ansprüche und Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware unwiderruflich und sicherheitshalber an STREISAL ab. STREISAL verpflichtet sich im Gegenzug, auf Verlangen des Vertragspartners die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

8.5 STREISAL ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf Verlangen von STREISAL ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an STREISAL zu unterrichten und STREISAL die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

8.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsleistung bis zum vollständigen Eigentumsübergang pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und dies STREISAL auf Anforderung nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.7 Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Eigentumsrecht von STREISAL ist STREISAL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall hat STREISAL das Recht, von ihr bereits bearbeitetes Material und etwaige noch nicht umgewandelte Materialbestände des Vertragspartners als Sicherheit für ihre noch bestehenden Forderungen solange zurückzubehalten, bis die Forderungen vollständig befriedigt sind.

### 9. LIEFERZEIT, ERFÜLLUNG

9.1 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Annahme des Auftrags durch STREISAL und der Einigung über alle Einzelheiten des Auftrags. Sie gilt bei einer Vertragsleistung ohne Aufstellung oder Montage als eingehalten, wenn die Vertragsleistung innerhalb dieser Lieferzeit das Lager von STREISAL verlassen hat oder die Meldung über die Versandbereitschaft abgegeben worden ist.

9.2 Falls der Lieferzeitpunkt ohne Verschulden von STREISAL oder in Fällen von höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Feuer, Explosion, Streik oder Aussperrung bei STREISAL oder seinen Lieferanten verzögert wird, ist STREISAL berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; dies gilt auch dann, wenn sich STREISAL mit seiner Vertragsleistung zu diesem Zeitpunkt in Verzug befindet oder wenn der Vertragspartner sei-

ne Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind in diesen Fällen bei leichter Fahrlässigkeit von STREISAL ausgeschlossen.

9.3 Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten, so darf der Vertragspartner erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Ziffer 9.1 und 9.2 bleiben unberührt.

### 10. ABNAHME

Die werkvertragliche Abnahme der Vertragsleistung kann nach Wahl von STREISAL bei STREISAL oder beim Vertragspartner erfolgen. Von der Ausübung dieses Wahlrechts ist der Vertragspartner rechtzeitig, spätestens zusammen mit der Versand- oder Fertigstellungsmittteilung schriftlich zu informieren. Jede Vertragspartei trägt die eigenen mit der Abnahme verbundenen Kosten. Verweigert der Vertragspartner die Abnahme, obgleich die Vertragsleistung objektiv gebrauchsfähig ist, gilt die Vertragsleistung nach Ablauf einer von STREISAL gesetzten Nachfrist als abgenommen.

### 11. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

11.1 Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nach §§ 377, 378 HGB nachgekommen ist und angebliche Mängel dementsprechend schriftlich gerügt hat. Bei unberechtigten Mängelrügen ist der Vertragspartner gegenüber STREISAL zum Ersatz der Kosten der Prüfung und der sonstigen damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Fahrt- und Frachtkosten) verpflichtet.

11.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist STREISAL nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer bis zu zweimaligen Nachbesserung oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

11.3 STREISAL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit STREISAL keine vorsätzliche Vertragsverletzung angestastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.4 STREISAL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern STREISAL schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.6 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

### 12. SONSTIGE HAFTUNG

12.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 11 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12.2 Soweit die Schadensersatzhaftung STREISAL gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STREISAL.

### 13. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wangen, soweit gesetzlich zulässig. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen STREISAL und dem Vertragspartner gilt deutsches Recht als vereinbart, die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

### 14. WIRKSAMKEIT BEI TEILNICHTIGKEIT

14.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

14.2 Durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden alle früher geltenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgehoben und ersetzt.